

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Bewegungsfreiheit auch für die Empfänger von Arbeitslosengeld II

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung setzt sich im Wege einer Bundesratsinitiative dafür ein, den § 7 (4a) Satz 4 SGB II so abzuändern, dass die Zustimmung zum Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches einem Leistungsempfänger durch den zuständigen Sozialträger nicht nur erteilt werden kann, sondern zu erteilen ist, wenn zwar kein wichtiger Grund für einen Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches vorliegt, die Eingliederung in die Arbeit aber nicht beeinträchtigt wird.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Zum 01.01.2011 traten zahlreiche Änderungen des SGB II in Kraft. Unter anderem wurde die bisher in der EAO niedergeschriebene Erreichbarkeitsverpflichtung jetzt direkt im Gesetz verankert. § 7 (4a) Satz 4 SGB II bestimmt, dass die Zustimmung für einen Aufenthalt des Leistungsempfängers außerhalb seines zeit- und ortsnahen Bereichs lediglich erteilt werden kann und nicht muss, wenn kein wichtiger Grund für diesen Aufenthalt vorliegt und die Eingliederung in die Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Es liegt also im Ermessen des Leistungsträgers, die aus Artikel 2 GG folgende Bewegungsfreiheit des Leistungsempfängers einzuschränken, obwohl dies zur Eingliederung in die Arbeit gar nicht notwendig ist. Wenn der Aufenthalt des Arbeitslosengeld-II-Empfängers aber keine negativen Auswirkungen auf seine Chancen zur Überwindung seiner Hilfsbedürftigkeit hat, besteht für eine entsprechende Reglementierung durch den Sozialträger kein Anlass. Es muss auch kein wichtiger Grund vorliegen. Der freien Entfaltung der Persönlichkeit, zu der auch die Bewegungsfreiheit gehört, ist Vorrang zu gewähren.